



Was tut die Gleichbehandlungsbeauftragte im Falle einer Diskriminierung:

- Sie berät und unterstützt Betroffene.
- Sie beschäftigt sich mit Fragen betreffend Gleichbehandlung und Frauenförderung.
- Sie nimmt Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen der Bediensteten entgegen und beantwortet diese.
- Sie erstattet bei Verdacht einer Diskriminierung Disziplinaranzeige (mit schriftlicher Zustimmung der/des Betroffenen).
- Sie gibt Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes zusammenhängen ab.
- Sie stellt bei der Gleichbehandlungskommission mit Zustimmung der Betroffenen Anträge auf Gutachtenerstellung.
- Sie erstattet schriftliche Berichte über den Stand der Gleichbehandlung und Frauenförderung an die Landesregierung.

Was tut die Gleichbehandlungskommission im Fall einer Diskriminierung ?

- Sie erstellt, nachdem ein Antrag eingebracht wurde, ein Gutachten, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes im Bereich von Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung vorliegt.

Was bedeutet Beweislastumkehr?

Wird vor der Gleichbehandlungskommission oder vor Gericht ein Anspruch wegen einer Diskriminierung geltend gemacht, muss die betroffene Person lediglich Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen. Es obliegt danach der/dem Diskriminierenden (z.B.: Dienstgeberin/Dienstgeber) zu beweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt.

Verschwiegenheitspflicht!

Die Gleichbehandlungsbeauftragte sowie die Kommissionsmitglieder unterliegen der absoluten Verschwiegenheit (auch nach ihrer Tätigkeit).

Büro der Gleichbehandlungsbeauftragten des Landes Steiermark und Geschäftsstelle der Gleichbehandlungskommission

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Schulze-Bauer
A-8010 Graz, Sporgasse 29b, „Schlösslhof“
Tel.: 0316 / 877 - 5841
Fax: 0316 / 877 - 4827
gleichbehandlung@stmk.gv.at
www.gleichbehandlung.steiermark.at

Sprechstunden:
Montag - Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung.

Impressum:
Text: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Schulze-Bauer
Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Steiermark
Layout: Agentur Intouch
Druck: Land Steiermark, Abteilung 2

Diskriminiert?

Wir helfen weiter. Kompetent und diskret.

Diskriminierung im Bezug auf:

- Alter
- Geschlecht
- Ethnie
- Behinderung
- Religion
- Sexuelle Orientierung

☎ Telefon: 0316 / 877 - 5841
@ www.gleichbehandlung.steiermark.at



Büro der Gleichbehandlungsbeauftragten
des Landes Steiermark
Sporgasse 29b, 8010 Graz



Das Land
Steiermark



Büro der Gleichbehandlungsbeauftragten
des Landes Steiermark
Sporgasse 29b, 8010 Graz



Das Land
Steiermark



Warum Gleichbehandlung?



Gleichbehandlungsbeauftragte
des Landes Steiermark
Mag. Dr. Sabine Schulze-Bauer

Eine der Grundaufgaben des Staates ist es seine Bürgerinnen und Bürger vor Diskriminierung zu schützen. Diese Broschüre informiert über die wesentlichen Inhalte des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes sowie die rechtlichen Möglichkeiten bei Vorliegen einer Diskriminierung und soll Betroffene ermutigen sich rechtzeitig gegen eine Diskriminierung zu wehren.

Was bedeutet „unmittelbare Diskriminierung“?

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Was bedeutet „mittelbare Diskriminierung“?

Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, Personen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen. Es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

Welche Diskriminierungstatbestände gibt es?

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz behandelt Diskriminierungen aufgrund

- des Geschlechtes
- der Rasse oder ethnischen Herkunft
- der Religion oder Weltanschauung
- einer Behinderung
- des Alters
- der sexuellen Orientierung



Gleichbehandlung in Bereichen außerhalb von Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung

Was bedeutet das Gleichbehandlungsgebot in Bereichen außerhalb von Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung?

Organe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen niemanden, im Hinblick auf Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Soziales, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum und Bildung, unmittelbar oder mittelbar diskriminieren.

Was können Sie im Falle einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes in Bereichen außerhalb von Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung tun?

Sie können sich durch die Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Steiermark beraten und unterstützen lassen. Individuelle Verwaltungsakte können bei Gericht bzw. mit Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofbeschwerde oder mittels Beschwerde beim unabhängigen Verwaltungssenat geltend gemacht werden.

Welche Ansprüche haben Sie?

Wenn Sie durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgebotes diskriminiert wurden, haben Sie Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens, sowie auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Wie können Sie Ihre Ansprüche geltend machen?

Den Vermögensschaden bzw. eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung können Sie bei Gericht einklagen. Dort muss die Klägerin/der Kläger die behauptete Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes glaubhaft machen. Der/Die Beklagte hat zu beweisen, dass keine Diskriminierung für die unterschiedliche Behandlung maßgebend war. (Beweislastumkehr)



Gleichbehandlung im Bereich Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung

Was bedeutet das Gleichbehandlungsgebot im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis?

Dieses Gleichbehandlungsgebot bedeutet, dass niemand im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden darf. Und zwar:

- bei der Begründung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses,
- bei der Festsetzung des Entgeltes,
- bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen die kein Entgelt darstellen,
- bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung,
- beim beruflichen Aufstieg (insbesondere bei Beförderungen und Zuweisungen höher entlohnter Verwendungen oder Funktionen),
- bei sonstigen Arbeitsbedingungen,
- bei der Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses.

Für wen gilt das Gleichbehandlungsgebot im Bereich Beschäftigung, Aus- & Weiterbildung?

Dieses Gleichbehandlungsgebot gilt für:

- alle Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land Steiermark, zu einer Gemeinde oder zu Gemeindeverbänden stehen,
- Personen, die sich um ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land Steiermark, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband bewerben.

Wie können Sie diese Ansprüche geltend machen?

- Sie können sich bei der Gleichbehandlungsbeauftragten erkundigen
- Sie können einen Antrag auf Gutachtenerstellung bei der Gleichbehandlungskommission einbringen;
- Beamtinnen/Beamte können ihren Anspruch mit Antrag beim Dienstgeber geltend machen,
- Vertragsbedienstete können ihren Anspruch gerichtlich geltend machen.